

**Hofgartenparkplatz;
hier: Parkregelung
- Vorschlag der Verwaltung**

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	02.02.2023	Stadt Landshut, den	11.01.2023
Sitzungsnummer:	13	Ersteller:	Herr Braune

Vormerkung:

Zusammenfassung:

Auf Grund der in der Frageviertelstunde des Verkehrssenats vom 22.06.2022 beschriebenen Problematik der Lärmbelastigung am Hofgartenparkplatz, insbesondere in den Abendstunden, hat das Straßenverkehrsamt zusammen mit den Fachstellen verschiedene Varianten untersucht und auch das Amt für Wirtschaft, Marketing und Tourismus um eine Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine Parkregelung geeignet ist Lärmbelastigungen am Hofgartenparkplatz zu vermeiden.

Im Gegenteil würde die Burg Trausnitz als bedeutendster Veranstaltungsort in Landshut an Attraktivität verlieren.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Variante 1 Parkregelung mit Parkscheibe – keine Bewirtschaftung:

Um die Einschränkungen für Tagesbesucher des Hofgartens, für Eltern die mit ihren Kindern den Spielplatz besuchen und für Besucher von Veranstaltungen auf der Burg Trausnitz möglichst gering zu halten, käme eine Parkregelung nur am Wochenende in den Abendstunden (FR-SO 18.00 – 06.00 Uhr, Parkdauer 4 Stunden) in Betracht.

Eine Regelung zur Nutzung des Parkplatzes für die Anwohner wäre mit entsprechenden Ausnahmegenehmigungen möglich.

Es sind hier keine zusätzlichen Anforderungen und Kosten für Automaten oder Schranke erforderlich.

Die Kontrolle müsste über den Einsatz des Verkehrsüberwachungsdienstes erfolgen, kann aber, gerade in den Abendstunden personell nur punktuell gewährleistet werden.

Kontrollmaßnahmen wären letztlich aber auch uneffektiv. Fahrzeuge, die ab 19 Uhr den Parkplatz anfahren und ihre Parkscheibe korrekt verwenden (Parkzeitende in diesem Fall 23 Uhr) können von der nach Schichtplan letzten möglichen Streife gegen 22 Uhr nicht beanstandet werden.

Es ist daher letztlich zweifelhaft, ob die Einführung einer Parkregelung nach obigem Muster wesentlich zur Reduzierung der Lärmproblematik beitragen kann, auch wenn die geänderten Parkregelungen entsprechend publik gemacht werden.

Variante 2 Parkautomat, Bewirtschaftung mit Parkschein – mit /ohne Schranke:

Zur Lösung der Parkproblematik könnte eine monetäre Bewirtschaftung mit Parkschein eingeführt werden.

Die Parkraumnutzung selbst wäre sowohl über den zeitlichen Rahmen als auch den Parktarif steuerbar.

Da prinzipiell möglichst wenig Einschränkungen für Besucher und Gäste gewünscht werden, könnte man die Bewirtschaftung beispielsweise erst nur am Wochenende (FR-SO) und / oder nur in den Abendstunden beginnen lassen (z.B. 18.00 – 06.00 Uhr). Siehe hierzu die Ausführungen bei Variante 1.

Die Kontrolle müsste über den Einsatz des Verkehrsüberwachungsdienstes erfolgen, kann aber gerade in den Abendstunden personell nur punktuell gewährleistet werden. Auch hier stellt sich die unter Variante 1 dargelegte Problematik der Kontrolle.

Es wäre daher zu überlegen, ob zusätzlich eine Schranke installiert wird, da eine Ausfahrt dann nur mit gelöstem Ticket erfolgen kann und eine Kontrolle durch den Verkehrsüberwachungsdienst nicht mehr erforderlich ist.

Die Kosten für einen Parkscheinautomaten belaufen sich auf etwa 6.000 €. Hinzu kommen die weiteren Kosten für Wartung und Entleerung. Bei Einsatz in Kombination mit einer Schranke würden die Aufwendungen ca. 35.000 € betragen.

Bei den nur sehr beschränkt vorgesehenen Überwachungszeiten dürften sich die Kosten für die erforderlichen Anlagen kaum amortisieren.

Darüber hinaus würde eine monetäre Bewirtschaftung - erst recht bei ausgeweiteten Bewirtschaftungszeiten – sehr wahrscheinlich dazu führen, dass eine Verdrängung in die umliegend engen Straßenzüge erfolgt und den ohnehin knappen Parkraum weiter einschränkt.

Bei der Bewirtschaftung wäre eine Ausnahmeregelung für Anwohner möglich, aber nicht in Kombination mit einer Schranke.

Variante 3 Einsatz einer Schranke – ohne Bewirtschaftung:

Durch den Einsatz einer Schranke könnte die Zufahrt auf den Parkplatz zeitlich gesteuert werden. Nach Schließung (FR-SO z.B. ab 20.00 Uhr) kann keine Zufahrt mehr erfolgen. Dies gilt dann auch für Anwohner.

Dort bereits parkende Fahrzeuge können jedoch jederzeit den Parkplatz verlassen.

Die Problematik der Überwachung würde zwar entfallen, aber das Problem, dass Fahrzeuge den Parkplatz zu später Stunde mit entsprechender Lärmbelästigung verlassen, lässt sich auch hiermit nicht verhindern.

Die Kosten für eine Schranke belaufen sich auf ca. 15.000 €.

Stellungnahme Stadtkasse:

Eine Bewirtschaftung mit Parkschein wäre sowohl mit als auch ohne Schranke in Hinblick auf die Anschaffungskosten und den Kosten für die Wartung und Entleerung sicherlich nicht rentabel. Es steht auch zu befürchten, dass es je nach Bewirtschaftungszeit zu Unverständnis bei der Bürgerschaft führen wird, wenn für das Parken beim Kinderspielplatz Gebühren erhoben werden würden.

Außerdem ist die Dauer des möglichen Aufenthaltes und des Tarifs sicherlich auch nicht einfach zu lösen.

Es wird vorgeschlagen zunächst ein Modell mit Parkscheibe zu testen.

Stellungnahme Tiefbauamt:

Unter der Maßgabe, dass eine ganztägige Parkregelung mit Parkscheibe zum Einsatz kommt wird dies als die effektivste und wirtschaftlichste Regelung gesehen.

Als Parkdauer dürfte tags wie nachts eine Parkdauer von 2 Stunden ausreichend sein und Spaziergänger und Eltern mit Kindern nicht beeinträchtigen. Im Hinblick auf Veranstaltungen auf der

Burg sollte die Parkdauer aber doch eher 3 – 4 Stunden betragen. Die Überwachung kann durch den Verkehrsüberwachungsdienst tagsüber stichprobenartig erfolgen. Dies sollte ausreichen, um Langzeitparken oder Parken über Nacht zu unterbinden.

Stellungnahme Amt für Wirtschaft, Marketing und Tourismus

Die Burg Trausnitz ist nicht nur eines der Wahrzeichen unserer Stadt, sondern auch einer der bedeutendsten Veranstaltungsorte in Landshut. Diese Veranstaltungen sind essentiell für die Belebung unserer Trausnitz und bieten die Gelegenheit, die Burg auch als touristisches Ausflugsziel einem breiten Publikum zu präsentieren. Aufgrund der erschwerten Erreichbarkeit sowie der eingeschränkten Parkmöglichkeiten an der Burg, ist der Hofgartenparkplatz ein essentieller Bestandteil für die Burg als Veranstaltungslokation. Aus diesem Grund sollte von jedweder Nutzungseinschränkung des Parkplatzes abgesehen werden. Diese würden die Stellung der Burg als überregional etablierten Veranstaltungsort sicherlich einschränken. Zudem lösen die vorgeschlagenen Maßnahmen die sicherlich vorhandene Lärmproblematik für die Anwohnenden auf dem Parkplatz in keinsten Weise. Aus diesen Gründen sollte von den vorgeschlagenen Maßnahmen Abstand genommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Einführung einer Parkregelung am Hofgartenparkplatz wird aus den dargelegten Gründen nicht nähergetreten.

Anlagen:
